

# Klienten-INFO

Ausgabe III/2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitnehmerveranlagung - holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt ..... 1
2. Highlights des Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlasses ..... 2
3. Änderungen durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (EU-FinAnpG)3
4. Neuerungen für börsennotierte Aktiengesellschaften ..... 4
5. Splitter ..... 5

### 1. Arbeitnehmerveranlagung - holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt

Im Laufe des heurigen Frühjahres wurden vom Finanzministerium eine Reihe von Begutachtungsentwürfen versandt, und zwar das EU-Streitbeilegungsgesetz, das Digitalsteuerpaket, StRefG I 2019/20, das Gesetz zur Neuorganisation der Finanzverwaltung und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2020 (samt EU-Meldepflichtgesetz). Diese Entwürfe wurden dann in Anbetracht der politischen Turbulenzen nicht mehr als Regierungsvorlagen in den Nationalrat eingebracht, sondern in abgeänderter Form als Initiativanträge. Die Initiativanträge zum StRefG 2020, dem Finanz-Organisationsreformgesetz und dem AbgÄG 2020 wurden dem Budgetausschuss mit Fristsetzung 1.9.2019 zugewiesen. Darüber soll noch vor der Nationalratswahl am 29.9.2019 im Parlament abgestimmt werden.

### Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020)

Der Initiativantrag enthält folgende wichtige Änderungen:

- Erhöhung der Betragsgrenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter**
- Einkommensteuerliche **Pauschalierung für Kleinunternehmer**
- **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** für niedrige Einkommen mittels Steuergutschrift,
- Erhöhung des Verkehrsabsatzbetrages ab 2020,
- **hybride Gestaltungen**
- Vereinheitlichung in Bezug auf **Reihengeschäfte und Konsignationslager**,
- Erhöhung der umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmergrenze**
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz von **10 % für elektronische Publikationen**,
- Änderungen bei der **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** und motorbezogenen **Versicherungssteuer** auf Grund der Berücksichtigung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes.

Hinweis: Ich habe die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass ich irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen kann.

### **Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020)**

- Der Entwurf beinhaltet unter anderem folgende Neuerungen:
  - Einführung einer **Digitalsteuer von 5 % auf Onlinewerbung** für große Unternehmen ab 2020,
  - **Aufzeichnungspflichten für Onlineversandhändler,**
- - **Haftung von Versandhändlern und Vermittlungsplattformen,**
  - **Entfall der Freigrenze für die Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen** aus Drittländern bis 22 voraussichtlich ab 2021,
  - **Meldepflicht** für bestimmte grenzüberschreitende **Steuergestaltungen.**

**Das Finanz-Organisationsreformgesetz** sieht eine Neuorganisation der Finanz- und Zollverwaltung vor, die aber erst **mit 1.7.2020 in Kraft treten** soll.

### **2. Highlights des Einkommensteuer-richtlinien-Wartungserlasses**

- Im Mai 2019 wurde der EStR-Wartungserlass veröffentlicht. Im Folgenden sollen einige praxisrelevante Aussagen erläutert werden.

#### **Abzugsfähigkeit von Verfahrenskosten für strafbare Handlungen (Rz 1621)**

Strafen und Geldbußen, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Organ der Europäischen Union verhängt werden, sowie Verbandsgeldbußen sind generell steuerlich nicht abzugsfähig. Aufgenommen wurde nunmehr die Rechtsansicht des VwGH, dass Verfahrenskosten auch dann abzugsfähig sind, wenn die zur Last gelegte Tat zu einer Verurteilung geführt hat. Voraussetzung ist nur, dass die zur Last gelegte Handlung **ausschließlich und unmittelbar** aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklärbar **und damit betrieblich veranlasst** ist. Dies gilt sinngemäß für Verfahrenskosten in Zusammenhang mit einem Rücktritt von der Verfolgung.

#### **Auswirkungen des Brexit (Rz 2518a)**

Ab dem Ausscheiden eines Staates aus dem EU/EWR-Raum kann zwar keine Ratenzahlung bzw Nichtfestsetzung für auf dadurch aufgedeckte stille Reserven entfallende Steuern mehr beantragt werden. Das Ausscheiden stellt aber **keinen Weiterzug in einen Drittstaat** dar,

der zur einer Festsetzung bzw vorzeitigen **Fälligkeitstellung noch offener Steuerbeträge** führt.

#### **Zinsanteil bei Veräußerung privater Wirtschaftsgüter gegen Ratenzahlung (Rz 6121c)**

Bei der Veräußerung privater Wirtschaftsgüter gegen Ratenzahlungen gehören die in den Raten enthaltenen Zinsenanteile zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine solche Zinskomponente kann nach den nunmehr vorliegenden Aussagen nicht nur in einer fremdüblichen Wertsicherungsvereinbarung oder einer explizit vereinbarten fremdüblichen Verzinsung liegen. Das BMF vertritt die Meinung, dass sofern keine Vereinbarung getroffen oder explizit Zinslosigkeit vereinbart wurde - in wirtschaftlicher Betrachtung dennoch vom Vorhandensein einer Zinskomponente in den Raten auszugehen ist. Diese **Zinsen wären dann zum Normalsteuersatz steuerpflichtig.**

#### **Schadenersatz bei Kapitalvermögen (Rz 6143)**

Ein nach einer allfälligen Veräußerung geleisteter Schadenersatz - unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten stellt einen zusätzlichen steuerpflichtigen Veräußerungserlös dar. Dieser ist jedoch grundsätzlich mit einem allfälligen realisierten Veräußerungsverlust verrechenbar. Wird hingegen der Schadenersatz vor einer allfälligen Veräußerung geleistet, führt dies zu einer Kürzung der Anschaffungskosten.

#### **Depotübertrag Meldung bei Erbschaften (Rz 6168a)**

Werden Wertpapiere von einem ausländischen Depot auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen unentgeltlich übertragen, hat der bisherige Depotinhaber den Übertragungsvorgang dem Finanzamt innerhalb eines Monats zu melden. Ansonsten wird die Übertragung als steuerpflichtige Veräußerung gewertet. Im Falle einer Erbschaft kann die Meldung auch vom Erben durchgeführt werden. Neu ist, dass die **Meldung erst innerhalb eines Monats nach der tatsächlichen Übertragung durch den Erben** erfolgen muss.

#### **Steuerliche Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen bei Immobilien (Rz 6421a, Rz 6666)**

Bei **Vorsteuerberichtigungsbeträgen**, die sich aufgrund eines **Wechsels** von der steuerpflichtigen in die **steuerfreie Vermietung** ergeben, handelt es sich um **Werbungskosten** bei den **Vermietungseinkünften**. Löst der **Verkauf eines Gebäudes** eine Vorsteuerberichtigung aus,

kommt ein Werbungskostenabzug **nur im Rahmen der Grundstücksbesteuerung** gem § 30 EStG in Betracht. Derartige Beträge sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie anlässlich der Veräußerung des Grundstückes entstanden sind. Anlässlich der Veräußerung können solche Berichtigungsbeträge auch dann entstehen, wenn die Aufgabe einer Vermietung zeitlich bereits in Vorbereitung einer geplanten Veräußerung erfolgt. Besteht kein Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Vermietung und der Veräußerung des ehemaligen Mietgrundstückes (zB auf Grund zwischenzeitiger privater Nutzung), kann keine steuerliche Berücksichtigung erfolgen.

### 3. Änderungen durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (EU-FinAnpG)

Mit dem EU-FinAnpG wurden gleich **mehrere EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt**. Hier von Bedeutung sind in erster Linie die Richtlinie zur Beilegung von **Besteuerungsstreitigkeiten in der EU**, die Richtlinie über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug** und die **Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**. Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht erfolgte im steuerrechtlichen Bereich durch Schaffung eines **EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes (EU-BStbG)** sowie durch Änderungen im **Finanzstrafgesetz (FinStrG)**. Wirtschaftsrechtliche Änderungen erfolgten ua im **Kapitalmarktgesetz**, im **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WieReG)** sowie im Glücksspielgesetz.

Von praktischer Relevanz sind folgende Änderungen:

#### **EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz (EU-BStbG)**

Dieses neue **Gesetz legt Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten zwischen EU-Mitgliedsstaaten fest**. Diese können durch unterschiedliche Auslegung bzw Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) entstehen, da in den bilateralen DBA idR kein verpflichtendes Schiedsverfahren vorgesehen ist. Üblicherweise erfolgte die Konfliktlösung bislang durch Einleitung von Verständigungsverfahren, die aber keine Frist für

deren Erledigung vorsahen. Dies führte in der Praxis dazu, dass Konflikte in den Verständigungsverfahren oft gar nicht gelöst wurden. Folge davon ist, dass eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung weiter bestehen bleibt. Durch die neuen Verfahren nach dem EU-BStbG soll mit Wirkung ab dem 1.9.2019 eine wirksame Beilegung von Streitigkeiten infolge von Doppel- und Mehrfachbesteuerungen bewirkt werden. Betroffen sind nur Streitfragen im Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen, welches in einem Besteuerungszeitraum ab dem 1.1.2018 erwirtschaftet worden ist.

Dies soll durch folgende verfahrensrechtliche Maßnahmen sichergestellt werden:

**Streitbeilegungsbeschwerde:** Jede natürliche oder juristische Person, die von einem Besteuerungskonflikt betroffen ist, kann bei der zuständigen inländischen Behörde eine Streitbeilegungsbeschwerde einbringen. Die Beschwerden von natürlichen Personen und kleineren Kapitalgesellschaften werden innerhalb von zwei Monaten von der inländischen an die ausländischen zuständigen Behörden weitergeleitet. Große Kapitalgesellschaften müssen die Streitbeilegungsbeschwerde auch bei der ausländischen betroffenen Behörde selbst einbringen. Die Streitbeilegungsbeschwerde muss genaue Angaben zu den maßgeblichen Tatsachen und Umständen des Streitfalls sowie die betroffenen Mitgliedstaaten enthalten. Mangelhafte Streitbeilegungsbeschwerden können nach einem Mängelbehebungsauftrag saniert werden. Die Beschwerde kann ab Einlangen der ersten Mitteilung einer Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Streitfrage führt oder führen wird, eingebracht werden. Sie ist **spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des für die Streitfrage maßgeblichen Bescheids einzubringen**. Durch das Einbringen der Beschwerde wird jedes von der betroffenen Person angeregte Verständigungs- oder Streitbeilegungsverfahren in derselben Rechtssache beendet.

Die Streitbeilegungsbeschwerde ist von der österreichischen zuständigen Behörde zu prüfen und kann zurückgewiesen werden, wenn zusätzlich geforderte Informationen nicht fristgerecht beigebracht werden, wenn sie verfristet ist oder wenn keine Streitfrage vorliegt.

Bei **Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde** kann der Antragsteller einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde durch den Beratenden Ausschuss stellen. Wird der Antrag für zulässig erklärt, wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt, der innerhalb von 30 Tagen über die Zulassung der Beschwerde entscheidet.

Bei **Zulassung der Beschwerde** hat sich die österreichische zuständige Behörde darum zu

bemühen, die Streitfrage im Verständigungsverfahren zu lösen. Die zugrundeliegende Streitfrage ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab Zulassung zu lösen.

Wird zwischen den zuständigen **in- und ausländischen Behörden keine Einigung** über die Streitfrage erzielt, kann die betroffene Person einen Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist innerhalb von 120 Tagen ein Beratender Ausschuss einzusetzen.

Die zuständigen in- und ausländischen Behörden können sich aber auch darauf verständigen, anstelle eines Beratenden Ausschusses einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung einzusetzen. Dieser Ausschuss ist hinsichtlich seiner Form, seines Verfahrens und seiner Zusammensetzung zwischen den Behörden frei zu vereinbaren. So wäre es denkbar, anstelle des Beratenden Ausschusses, welcher in jedem Streitfall neu gebildet werden muss, einen ständigen Ausschuss zur Streitbeilegung einzusetzen.

Die **Verfahren enden** mit einer für die betroffene Person verbindlichen und **durchsetzbaren abschließenden Entscheidung**.

### **Änderungen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)**

Mit dem EU-FinAnpG wurden auch umfangreiche Änderungen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz umgesetzt. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen (die frühestens am 10.1.2020 in Kraft treten) sind:

Trusts und trustähnliche Vereinbarungen werden ins Register aufgenommen.

Die Rechtsträger haben künftig die **Sorgfaltspflichten** zumindest **jährlich** durchzuführen und dabei angemessene, **präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer** einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einzuholen und zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind.

Ein berufsmäßiger Parteienvertreter kann, wenn er die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers festgestellt und überprüft hat, ein Compliance-Package über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde übermitteln.

Gegen berufsmäßige Parteienvertreter oder deren Beschäftigte, die wirtschaftliche Eigentümer festgestellt, überprüft und gemeldet haben oder ein Compliance-Package übermittelt haben, können Dritte daraus Schadenersatzansprüche nur dann erheben, wenn diese vorsätzlich oder krass grob fahrlässig gegen ihre Sorgfaltspflichten verstoßen haben.

Die bisherige Einsicht bei **Vorliegen eines berechtigten Interesses** wird **durch eine Öffent-**

**liche Einsicht in das Register ersetzt** (ab 10.1.2020).

Die Strafbestimmungen des WiEReG wurden deutlich ausgeweitet.

### **Änderungen im Finanzstrafgesetz**

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 wurden auch einige Änderungen im Finanzstrafgesetz vorgenommen. Mangels gesonderter Inkrafttretensbestimmungen sind sämtliche Änderungen **mit 23.7.2019 in Kraft** getreten.

Als neuer Straftatbestand wurde der grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug (**Karussellbetrug**) in § 40 FinStrG eingefügt. Der Einnahmenausfall im Gemeinschaftsgebiet muss bei diesem Delikt mindestens € 10,0 Mio betragen.

Nunmehr ist auch die **Hinterziehung von Umsatzsteuern eines anderen Mitgliedsstaats im Inland strafbar**.

Die Strafdrohung für grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug entspricht jener für Abgabebetrug.

Die gewerbsmäßige Tatbegehung gem § 38 FinStrG wurde aufgehoben. Allerdings wurde die **wiederkehrende Tatbegehung nun als Erschwerungsgrund** in § 23 Abs 2 FinStrG aufgenommen.

Bei Steuer- und Zolldelikten wurden die **Höchststrafdrohungen verdoppelt**. Die höchste Freiheitsstrafe bei Gerichtszuständigkeit beträgt nunmehr **vier Jahre** anstelle von zwei Jahren.

Beim Abgabebetrug wurde der bislang dreistufige Strafrahmen auf einen zweistufigen reduziert. Bei einem strafbestimmenden Wertbetrag bis € 500.000 ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** zu bestrafen.

Neben einer maximal vierjährigen Freiheitsstrafe kann eine **Geldstrafe** bis € 1,5 Mio verhängt werden. Verbände sind mit einer **Verbandsgeldbuße** bis zu € 5 Mio zu bestrafen. Liegt der **strafbestimmende Wertbetrag über € 500.000** ist eine Freiheitsstrafe von ein **bis zehn Jahren** zu verhängen. **Neben** einer maximal achtjährigen Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 2,5 Mio verhängt werden. Verbände sind mit einer **Verbandsgeldbuße** bis zu € 8,0 Mio zu bestrafen. Die **Zuständigkeitsgrenze** für den **Spruchsenat wurde von € 15.000 auf € 10.000 gesenkt**.

### **4. Neuerungen für börsennotierte Aktiengesellschaften**

Mit einem Teil der neuen Bestimmungen ist eine stärkere Einbindung der Aktionäre in die Entlohnung des Managements vorgesehen worden. Der andere Teil befasst sich mit Regelungen für Geschäfte der AG mit ihr nahestehenden

Unternehmen oder Personen.

Die **Vergütungspolitik der AG ist vom Aufsichtsrat festzulegen** und zumindest **in jedem vierten Jahr der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen**. Die Kriterien für die Vergütung der Vorstandsmitglieder werden vom AktG nun detailliert vorgegeben, wobei besonders auf die variablen Vergütungsbestandteile das Augenmerk gerichtet ist. Der Beschluss der Hauptversammlung hat allerdings nur empfehlenden Charakter.

Die Grundsätze der **Vergütungspolitik für Vorstände ist sinngemäß** auf die Vergütungen der Aufsichtsräte anzuwenden.

Die erste Vergütungspolitik ist der ordentlichen Hauptversammlung in jenem Geschäftsjahr vorzulegen, welches nach dem 10.6.2019 beginnt. Daher ist die **Vergütungspolitik erstmals in der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2020 zu beschließen** (sofern das Kalenderjahr dem Geschäftsjahr entspricht).

Der Aufsichtsrat hat gemeinsam mit dem Vorstand jährlich einen **Vergütungsbericht** zu erstellen und **der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen**. Darin sollen die tatsächlich gewährten Vergütungen detailliert beschrieben und deren Übereinstimmung mit der Vergütungspolitik erläutert werden. Der Beschluss der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht hat wiederum nur empfehlenden Charakter. Nach der Hauptversammlung ist der Vergütungsbericht zehn Jahre lang auf der Webseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen, was vom Abschlussprüfer jährlich zu prüfen ist.

Der **erste Vergütungsbericht** ist bei Gesellschaften mit Regelgeschäftsjahr im **Kalenderjahr 2021** der Hauptversammlung vorzulegen.

**Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen oder Unternehmen** bedürfen in bestimmten Fällen

**seit dem 1.8.2019 der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats**. Allerdings sind nur wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen davon erfasst. **Wesentlich ist ein Geschäft, wenn sein Wert 5 % der Bilanzsumme übersteigt**. Ausgenommen davon sind Geschäfte im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, die zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden sowie die meisten Geschäfte mit den Tochterunternehmen. Wenn der **Wert des Geschäfts 10 % der Bilanzsumme übersteigt, ist die Veröffentlichung des Geschäfts geboten**.

## **5. Splitter**

**E-Zustellung ab 1.1.2020 kommen behördliche Schriftstücke grundsätzlich elektronisch**

Das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden tritt mit 1.1.2020 in Kraft. **Unternehmer** sind ab kommendem **Jahr verpflichtet daran teilzunehmen**. Ausgenommen sind jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind 30.000. Die gegenständliche Umsatzgrenze 35.000 angehoben werden. Um die **elektronische Zustellmöglichkeit einzurichten**, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Unternehmer können sich bis 1. Dezember 2019 direkt bei einem Zustelldienst registrieren,

2. Sie aktivieren im **FinanzOnline** die eZustellung und werden **automatisch** als Teilnehmer der elektronischen Zustellung in das Teilnehmerverzeichnis übernommen.

Für die Verständigung muss eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden.

3. Weiters ist eine Aktivierung für das **Unternehmensserviceportal** (USP - usp.gv.at) möglich.

Falls das Unternehmen nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen (zB Fehlen einer internetfähigen Hardware) verfügt, ist die Teilnahme an der eZustellung ab 1.1.2020 unzumutbar.

Privatpersonen können freiwillig an der eZustellung teilnehmen.